

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00638 vom 30. September 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00638](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00638)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00638 du 30 septembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00638 del 30 settembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 195

### **E. 1.4**

entschieden, dass der Anordnung einer konkreten Begutachtung ebenso wenig Verfügungscharakter zukommt wie der Anordnung von Eingliederungsmassnahmen oder der Anordnung der Ergreifung von zumutbaren Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beitragen. Vielmehr handle es sich bei diesen Anordnungen um Realakte, über welche nicht verfügt werde. Zur Begründung legte es dar, bei solchen Anordnungen werde nicht über Rechte und Pflichten einer versicherten Person befunden, könne doch die Teilnahme an einer Massnahme nicht erzwungen werden. Vielmehr handle es sich um eine sozialversicherungsrechtliche Last, deren Erfüllung Voraussetzung der Entstehung oder des Fortbestandes des Rentenanspruches sei. Zudem zeigte es auf, dass die Einordnung der Anordnung einer solchen Massnahme bei Art. 49 Abs. 1 und Art. 51 ATSG das Abklärungsverfahren unnötig formalisieren, verkomplizieren und verlängern würde. Weiter hielt es fest, in Anbetracht der Vielzahl von verfahrensrechtlichen Anordnungen, die bis zur materiellen Erledigung in der Regel notwendig seien, wäre eine geordnete und beförderliche Behandlung der Leistungsgesuche nicht mehr gewährleistet, wenn jedes Mal eine Verfügung erlassen werden müsste. 3.3

Mit der Auferlegung der Schadenminderungspflicht im Schreiben vom 19. Juli 2013 hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin angehalten, sich in engmaschige psychiatrische Behandlung zu begeben, weil dadurch die Wiedererlangung ihrer Leistungsfähigkeit möglich sei. Es handelt sich demnach um eine Anordnung einer im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Massnahme, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beitragen kann.

Es wurden keine Rechte und Pflichten festgelegt und die Beschwerdeführerin kann nicht zur Aufnahme der angeordneten Therapie (-intensivierung) gezwungen werden. Die Erfüllung der Auflage durch die Beschwerdeführerin ist Voraussetzung für den Fortbestand ihres Anspruches auf eine ganze Rente. Es handelt sich demnach um einen Realakt im Sinne der gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, über den keine Verfügung zu erlassen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_816/2008 vom 12. März 2009, E. 3.3).

Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht keine Verfügung erlassen. 3.

### **E. 4**

.

Der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin lege nicht dar, weshalb sie Art. 49 ATSG ausser Acht lasse ( Urk. 1 S. 2), ist nicht stichhaltig. Die Beschwerdegegnerin hat mit Schreiben vom 22. und 28. Mai 2014 ( Urk. 8/62 und 8/74) und in ihrer Vernehmlassung vom 8. August 2014 ( Urk. 7) dargelegt, dass und weshalb über Realakte der vorliegenden Art nicht verfügt werde.

Zusammenfassend ist die Beschwerdegegnerin nicht pflichtwidrig untätig geblieben, weshalb keine Rechtsverweigerung vorliegt und die Beschwerde abzuweisen ist.

## **E. 5**

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos ( Art. 61 a ATSG i.V.m . Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - A.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Nossa

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.